

Rezension



**Roland Bornemann/
Murad Erdemir (Hrsg.):**
Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.
Baden-Baden 2017: Nomos.
520 Seiten, 98,00 Euro

Kommentar zum reformierten JMStV

Der Kommentar *Jugendmedienschutz-Staatsvertrag* von Prof. Roland Bornemann, Justiziar der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, und Prof. Dr. Murad Erdemir, Stellvertretender Direktor und Justiziar der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, ist Anfang 2017 erschienen. Damit ist es den Herausgebern geglückt, als Erste die Änderungen des am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) zu berücksichtigen. Für die Bearbeitung konnten die Autoren zahlreiche Medienrechtsexperten gewinnen, darunter einige namhafte Professoren medienrechtlicher Hochschulen, aber auch Praktiker renommierter Jugendschutzinstitutionen.

Im Rahmen des Vorwortes skizzieren die Herausgeber zunächst die Historie und Zielsetzung des Gesetzes. Mit Entstehen des JMStV im Jahr 2003 sei ein neues Jugendschutzmodell in Kraft getreten: die „Regulierte Selbstregulierung“. Mit der Novellierung sei dieses Modell konkreter ausgestaltet worden. Von einigen Ungereimtheiten und Gesetzeslücken abgesehen, werde die Praxis mit dem reformierten Gesetz „gut leben können“, befinden die Autoren.

Dem Wesen eines juristischen Kommentars entsprechend, erfolgt die inhaltliche Auseinandersetzung entlang der 27 Paragraphen des Gesetzeswerks. Jeder Paragraph wird in seinem Gesetzeswortlaut und mit der amtlichen Begründung aufgeführt. Je nach Komplexität der jeweiligen Vorschrift gibt es eine gut strukturierte Übersicht über die besprochenen Aspekte. Dieser Überblick sowie ein durchweg klarer und verständlicher Sprachstil sorgen für einen sehr guten Lesefluss, ein gutes Verständnis und damit für eine benutzerfreundliche Handhabe – nicht nur für juristisch vorgebildete Leserinnen und Leser.

Im Rahmen der Erläuterung berücksichtigen die Bearbeiter die neueste Rechtsprechung und werten aktuellste Publikationen aus. Des Weiteren finden neueste technische Entwicklungen Eingang in die Analyse. Die Normen werden in den jeweiligen Kontext eingeordnet und Defizite des Gesetzestextes herausgearbeitet. Auch werden problematische und umstrittene Punkte aufgegriffen, teils bewertet und/oder Lösungswege aufgezeigt. Die Verfasser versäumen es nicht, auf die Schnittstellen zum bundesgesetzlichen Jugendschutzgesetz (JuSchG) hinzuweisen und in ihre Bewertung mit einfließen zu lassen. Dies betrifft insbesondere die neu in den JMStV aufgenommene Durchwirkungsregelung von Altersfreigaben (vgl. § 5 Abs. 2 JMStV). Der Verfasser Erdemir konstatiert, dass die Staatsvertragsparteien den Beteiligten für die Umsetzung des Bestätigungsverfahrens wenig bis gar keine Hilfestellung an die Hand gegeben hätten. Er plädiert hier für ein konstruktives Miteinander von Aufsicht und Selbstkontrollen.

Zu den Bereichen, die ausführlich begutachtet werden, gehört u. a. die Verschärfung des Sexualstrafrechts mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Unzulässigkeitstatbestände des § 4 JMStV. Sehr verständlich dargestellt ist die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 4 Abs. 1, S. 1 Nr. 9 JMStV und § 4 Abs. 1, S. 1 Nr. 10 JMStV im Rahmen der sogenannten Posendarstellungen. Die Voraussetzungen des Unzulässigkeitstatbestandes „Verstoß gegen die Menschenwürde“ (§ 4 Abs. 1, S. 1 Nr. 8 JMStV) werden gut erklärt und mit neuesten Beispielen aus der Rechtsprechung untermauert.

Schließlich erfolgt eine umfangreiche Darstellung der Neuordnung des Selbstregulierungsmodells. Erläutert werden u. a. die Sanktionsmöglichkeiten der Medienaufsicht bei fehlerhaftem Verhalten einer Selbstkontrolleinrichtung. Die Verfasserin Birgit Braml, Bayerische Landeszentrale für neue Medien, meint diesbezüglich, dass die Praxis erst zeigen müsse, in welchem Umfang aufsichtsrechtliche Maßnahmen wirksam eingesetzt würden.

Resümierend lässt sich festhalten, dass das Werk insbesondere durch seine Aktualität, seine Ausführlichkeit und seine äußerst benutzerfreundliche Handhabe besticht. Mit seinem inhaltlichen Zuschnitt und seiner verständlichen Schreibweise wird es sowohl Rechtsanwälten, Justiziarern und Gerichten als auch Regulierungsinstitutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen, wie von den Herausgebern angestrebt, „gute Dienste leisten“.

Anke Soergel